

428. Münster den 8. Juli 1763. (A. 8. b. Scheidemünze.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Köln u.,
Bischof zu Münster u.

Würdigung der alten Kupfermünzen und der bei der
letzten Sebiövacanz geprägten 6 Pfennig-Stücke.

429. Münster den 8. Juli 1763. (A. 8. b. Flachß = u.
Bereitung und Tabackrauchen.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Köln u.,
Bischof zu Münster u.

Flachß und Hanf darf weder in fließenden, oder mit
Fischen besetzten und zum Gebrauche für Menschen und
Vieh bestimmten Gewässern in die Weiche gelegt (einges-
teicht), noch auch in, um und auf Stuben und Back-
Defen getrocknet, sodann auch nur außer den Wohnhäu-
fern, oder in den von den Feuerstätten entfernten Scheu-
nen und Lemnen (Dehlen), niemals aber bei Licht gebro-
chen, gehechelt oder geschwungen werden.

Entgegenhandlungen dieser Gesundheits- und Feuer-
polizeilichen Vorschriften sollen jedesmal mit 10 Goldg.
und noch weiterer willkürlicher Strafe belegt werden.

Bemerk. Der hochstiftische Geheimrath zu Münster
hat am 15. December 1783 (B. 6. d.) die strenge
Handhabung der vorsehenden Verordnung mit dem Zu-
saze befohlen, daß das Tabackrauchen auf Straßen
und an Orten in der Nähe feuerfangender Materialien,
sodann auch den Maurer- und Zimmerleuten, Tischlern
und Dachdeckern während ihrer Arbeit, bei Strafe von
5 Rthlr., verboten sein soll.

430. Münster den 16. Juli 1763. (A. 8. b. Lehen-
Erneuerung.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Köln u.
Bischof zu Münster u.

Den von der hochstift-münster'schen Lehen-Kammer re-
levirenden Lehen-Trägern, welche den ihnen zur Erneue-

rung ihrer Lehen-Empfängniß anberaumten Zeitraum,
vom 9. April bis 9. d. M., ohne desfallige Erfüllung
ihrer Lehenobliegenheiten haben verstreichen lassen, wird
eine neue, sub poena caducitatis zu beachtende Frist, bis
zum 16. October c. a., gewähret, um das bisher Ver-
säumte nachzuholen.

431. Münster den 23. Juli 1763. (A. 8. b. Münzwertth
bei Schuldbahlung.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Köln u.
Bischof zu Münster u.

Wir thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nach-
dem wir zum Besten unserer lieben hochstift-münster'schen
Unterthanen allbereit die Fürsagung gethan, daß durch
unsere unterm 24. April laufenden Jahrs (Nr. 424 b. S.)
ergangene Münz-Verordnung die so häufig eingeschlichene
geringhaltige neue Silbermünz, entweder gänzlich verbot-
ten und verruffen, oder bis auf den innerlichen Werth
herunter, und denen guten Gold- und Silber-Sorten
gleichgesetzt, mithin dadurch Handel und Wandel und
die Zahlung deren von dem Isten nächstvorigen Monat
Junii lauffenden publicken und Privat-Gefällen auf den
alten Fuß wieder hergestellt; weiter sodann durch unser,
auf geziemendes Begehren unserer treuehorsaamsten Land-
ständen, darauf unterm 15ten besagten Monats Junii
über die ergangene Münzverordnung erlassenes gnädigstes
Erläuterungs-Edikt (conf. l. c.) der Abtrag deren darin
vermeldeten Rückständen, ihrer unterschiedlichen Art und
Eigenschaft nach, gleichfalls bestimmt und festgesetzt wor-
den, daß dahero wir nunmehr auch unsere fürstväterliche
Vorsorg dahin gerichtet, und zu Vermeidung vieler sonst
unausbleiblichen Irrungen und Prozeßkosten, zu verord-
nen höchst nötig befunden haben, wie die in schlech-
ter geringhaltiger Münz belegte und aufge-
nommene Kapitalien, nach dem in mehrer-
melter unserer Münz-Verordnung erneuer-
ten alten Geld-Cours reducirt und samt de-
nen darob verschriebenen Zinsen in ediktmäß-
sigem guten Geld abgeführt werden sollen.

Indieweilen nun bei währendem letztem Krieg so viel-
fältige neue Münzen und Nachschläge, auch von so un-